



# HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt  
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,  
Schlechtsart, Schweickershausen, Straufhain  
und Westhausen



22. Jahrgang

Freitag, den 13. Januar 2017

Nr. 1

## Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

### Haushaltssatzung 2017 der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Auf Grund des § 50 Abs. 2 ThürKO erläßt die VG „Heldburger Unterland“ folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

|                      |                               |
|----------------------|-------------------------------|
|                      | im <b>Verwaltungshaushalt</b> |
| in den Einnahmen auf | 1.078.000 EUR                 |
| in den Ausgaben auf  | 1.078.000 EUR                 |
|                      | im <b>Vermögenshaushalt</b>   |
| in den Einnahmen auf | 17.200 EUR                    |
| in den Ausgaben auf  | 17.200 EUR                    |

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 179.600 EUR festgesetzt.

#### § 5

(1) Für die Umlage maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Thür. Landesamt für Statistik zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres festgesetzte Einwohnerzahl.

(2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, der gemäß § 50 Abs. 1 ThürKO umzulegen ist (Umlage), wird auf 701.400 EUR festgesetzt.

(3) Als einheitlicher Umlagesatz werden 89,97 EUR pro Einwohner im Jahr festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung beschlossene Stellenplan.

#### § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, den 23.12.2016

**Pappe**  
Gemeinschaftsvorsitzender  
VG Heldburger Unterland

Siegel

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der VG Heldburger Unterland für das Haushaltsjahr 2017

#### Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 15.12.2016 hat die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der VG Heldburger Unterland für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 21.12.2016, Az.: 15-GM/0572-16, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VG Heldburger Unterland für das Haushaltsjahr 2017 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

**Pappe**  
Gemeinschaftsvorsitzender

-Siegel-

Die Haushaltssatzung der VG Heldburger Unterland für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 23.12.2016 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 01/2017, Erscheinungsdatum 13.01.2017.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan werden in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 16.01.2017 bis 31.01.2017**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

**Pappe**  
Gemeinschaftsvorsitzender  
VG Heldburger Unterland

- Siegel -

### Der Samstagssprechtag im Einwohnermeldeamt,

Monat Februar 2017

findet am

**04. Februar 2017**

von 08.00 bis 10.00 Uhr statt!

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitgliedsgemeinden der VG „Heldburger Unterland“ haben per Gemeinde- bzw. Stadtratsbeschluss entschieden, dass auf die Pflicht zur Zahlung von Steuern und Abgaben, wie Grundsteuer, Hundesteuer, Friedhofsgebühren, usw., in Form einer öffentlichen Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Heldburger Unterland“ hingewiesen wird und Abgabenbescheide nur noch verschickt werden, wenn die Berechnungsgrundlagen sich ändern und eine Neufestsetzung erforderlich ist.

**1.**  
Für all diejenigen Abgaben, deren Berechnungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz die Abgaben in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Heldburger Unterland“ treten für die Steuer- bzw. Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

### a) Grundsteuer A und Grundsteuer B

Die Grundsteuerhebesätze der Mitgliedsgemeinden der VG „Heldburger Unterland“ gelten vorbehaltlich einer Änderung durch Festsetzung in den noch zu erlassenden Haushaltssatzungen unverändert auch in diesem Jahr weiter.

Die Grundsteuer 2017 ist mit der im zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzten Höhe in Vierteljahresbeträgen am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.**, für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, am **01.07.**, Kleinbeträge **bis 15 EUR** werden gesamt am **15.08.** und Kleinbeträge **bis 30 EUR** je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum **15.02. und 15.08.** des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

Bei Eigentumswechsel (z.B. Grundstücksverkäufen) während des Jahres bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Die Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheids ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt werden.

### b) Grundsteuer B nach Ersatzbemessung

Für die Festsetzung der Grundsteuer von Einfamilienhäusern und Mietwohngrundstücken nach der Ersatzbemessungsgrundlage des §42 GrStG ist die Steueranmeldung jährlich neu abzugeben (§44 Abs. 3 GrStG). Die Vordrucke sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten der VG „Heldburger Unterland“ in der Steuerverwaltung erhältlich.

Haben sich nach der letzten Ersatzbemessung keine Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), bleiben erteilte Bescheide gültig.

### c) Weitere Abgaben

Die nachfolgend aufgelistete Steuern bzw. Abgaben werden mit der im zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzten Höhe zu folgenden Fälligkeiten festgesetzt:

#### Hundesteuer

|  |                                |
|--|--------------------------------|
| Gompertshausen, Hellingen,<br>Schlechtsart, Schweickershausen,<br>Straufhain, Ummerstadt, Westhausen<br>Bad Colberg-Heldburg | <b>01.07.</b><br><b>01.08.</b> |
|--|--------------------------------|

#### Friedhofsgebühren

|  |   |
|--|---|
| Gompertshausen, Schlechtsart,<br>Schweickershausen, Ummerstadt, Westhausen<br>Straufhain<br>Bad Colberg-Heldburg | <b>15.02.</b><br><b>01.07.</b><br><b>15.09.</b> |
|--|---|

**Pacht** siehe Pachtvertrag

**Jagdsteuer** **03.04.**

### 2.

Änderungen der Besteuerungs- und Berechnungsgrundlagen werden durch schriftliche Änderungsbescheide berücksichtigt.

Bis zu deren Bekanntgabe gilt diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen.

### 3.

Alle Abgabepflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverkehr nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge so rechtzeitig zu überweisen, dass diese termingerecht auf einem der entsprechenden Konten eingehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Heldburger Unterland“ Widerspruch erhoben werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), d.h. der angeforderte Betrag ist trotzdem am Fälligkeitstermin zur Zahlung fällig.

Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG „Heldburger Unterland“ (Tel. 036871/288-25 oder 288-24) gerichtet werden.

gez. i.A. Schreyer  
Steuerverwaltung

Bad Colberg-Heldburg, den 22.12.2016

## Haushaltssatzung 2017 der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erlässt die Stadt Bad Colberg-Heldburg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

|                      |                               |
|----------------------|-------------------------------|
|                      | <b>im Verwaltungshaushalt</b> |
| in den Einnahmen auf | 3.448.900 EUR                 |
| in den Ausgaben auf  | 3.448.900 EUR                 |
|                      | <b>im Vermögenshaushalt</b>   |
| in den Einnahmen auf | 1.339.600 EUR                 |
| in den Ausgaben auf  | 1.339.600 EUR                 |

festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 275 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

### § 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 574.800 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der vom Stadtrat beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.  
Bad Colberg-Heldburg, den 15.12.2016

Kieslich

**Bürgermeisterin**

Siegel

Stadt Bad Colberg-Heldburg

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2017

**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 07.12.2016 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 14.12.2016, Az.: 15-GM/0486-16, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2017 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

**Kieslich** -Siegel-  
**Bürgermeisterin**

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 15.12.2016 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 01/2017, Erscheinungsdatum 13.01.2017.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 16.01.2017 bis 31.01.2017**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bad Colberg-Heldburg, den 15.12.2017

**Kieslich**  
**Bürgermeisterin**  
**Stadt Bad Colberg-Heldburg**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Straufhain für das Haushaltsjahr 2017

**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 07.12.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 14.12.2016, Az.: 15-GM/0485-16, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Straufhain für das Haushaltsjahr 2017 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

**Kaiser** - Siegel -  
**Bürgermeister**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Straufhain für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 15.12.2016 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 01/2017, Erscheinungsdatum 13.01.2017.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 16.01.2017 bis 31.01.2017**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

**Kaiser** -Siegel-  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Straufhain**

## Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Straufhain

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erlässt die **Gemeinde Straufhain** folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

|                      |                        |
|----------------------|------------------------|
|                      | im Verwaltungshaushalt |
| in den Einnahmen auf | 3.290.200 EUR          |
| in den Ausgaben auf  | 3.290.200 EUR          |
|                      | im Vermögenshaushalt   |
| in den Einnahmen auf | 1.045.100 EUR          |
| in den Ausgaben auf  | 1.045.100 EUR          |

festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer                                     |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 271 v.H. |
| b) für Grundstücke (B)                             | 389 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 395 v.H. |

### § 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 548.300 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Straufhain, den 15.12.2016

**Kaiser** Siegel  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Straufhain**

## Bekanntmachung der Gemeinde Straufhain

**Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Straufhain für das Gebiet „Ehemalige Stallanlage“ im Ortsteil Linden**  
**Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

**1.** Der Entwurf des Bebauungsplans „Ehemalige Stallanlage“ im OT Linden der Gemeinde Straufhain, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 31.08.2016 genehmigt.

**2.** Der Entwurf des Bebauungsplans „Ehemalige Stallanlage“ der Gemeinde Straufhain, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht und die umweltrelevanten Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.

**3.** Für die Planung ist eine Umweltprüfung (Umweltbericht) erforderlich.

**4.** Im Rahmen des durchgeführten Scoping-Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden nachfolgend genannte umweltrelevante Stellungnahmen vorgebracht:

**Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.**

**Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange / Bürger**  
**Landratsamt Hildburghausen**

**vorgebrachter Belang (Schlagwort)**

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Kompensationsmaßnahmen
- Abwasserentsorgung
- heranrückende Wohnbebauung
- immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage
- zulässige Schallimmissionswerte bei Schießbetrieb
- Subrosionsproblematik
- Baugrunderkundungen
- die Dorfanlage Linden und das Ortsbild stehen unter Denkmalschutz
- Abwasserbeseitigung
- Erweiterung der Schießzeiten
- Ausweitung der zu nutzenden Waffenarten
- bestehende Nutzung des Schießstandes
- Schaffung von Wohnraum

**Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie**

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie**

**Stadt Römhild**

**Bürger 1**

**5.**

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Ehemalige Stallanlage“ im OT Linden der Gemeinde Straufhain, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht und die umweltrelevanten Stellungnahmen erfolgt gemäß § 3 (2) BauGB während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg in der Zeit vom

**23.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017.**

Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass während der Auslegung von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf vorgebracht werden können.

Hinweis:

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Beschluss vom:** 06.12.2016 **Beschluss-Nr.:** Ö 05/08/16

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates: .... 13 von 15

Beschlussfähigkeit: .....ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:..... 13

Nein-Stimmen:..... 0

Enthaltungen:..... 0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bürgermeister**

-Siegel-

**gez. Kaiser**

**Wohnungsvermietung in Hellingen**

Die Kirchengemeinde Hellingen hat im Gebäude Straße der Einheit 40 - Pfarrhaus - in Hellingen **ab 01.02.2017** eine Wohnung zu vermieten.

**Angaben zu den Räumlichkeiten:**

Lage: 1. Obergeschoss - Pfarrhaus, Straße der Einheit 40

Das Gebäude befindet sich in direkter Lage zur Kirche in Hellingen.

Größe: ca. 120 qm Wohnfläche (6 Zimmer/ Küche/ Bad-WC/ Flur) mit Dachboden, Keller, Scheune und den angrenzenden Nebengebäuden

Sonstige Angaben: Die Wohnung liegt im 1. Obergeschoss in unserem Pfarrhaus Hellingen und befindet sich in einem sanierten Zustand (zuletzt im Jahr 2013). Der Zugang der Wohnung ist weitestgehend getrennt von

den gemeindlich genutzten Räumen zu erreichen. Das Erdgeschoss wird zeitweise für die gemeindlichen Aufgaben der Evang.-luth. Kirchengemeinde Hellingen zu den üblichen Tageszeiten genutzt. Zentrale Heizungsanlage und Warmwasserversorgung. Die Nebengebäude können beispielsweise als Garage genutzt werden. Im Umfeld des Pfarrhauses befinden sich Grünflächen.

Interessenten melden sich bitte bei Andrea Fritz (Tel.: 036871/29061 oder 015116511309) bzw. per E-Mail an: [mauserfritz@web.de](mailto:mauserfritz@web.de) Besichtigungen sind nach Terminvereinbarung möglich.

**gez. Gemeindegemeinderat Hellingen**

**Gemeinde Hellingen**

Die Gemeinde Hellingen hat eine Wohnung im OT Käblitz - Gebäude - Käblitzer Dorfstr. 37 **ab 01.01.2017** zu vermieten.

**Wohnungsangaben:**

Größe: 65,50 qm (3 Zimmer/Küche/Bad/WC/Flur)

Lage: Erdgeschoss - rechts

Sonstige Angaben: - zentrale Heizungsanlage und Warmwasserversorgung

Interessenten können Anfragen an die Gemeinde Hellingen (Tel.: 036871/29507) bzw. an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel.: 036871/28810 oder per E-Mail [post@vg-heldburgerunterland.de](mailto:post@vg-heldburgerunterland.de)) richten.

## Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Hellingen

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erlässt die **Gemeinde Hellingen** folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird  
im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen auf 1.633.000 EUR  
in den Ausgaben auf 1.633.000 EUR  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen auf 289.800 EUR  
in den Ausgaben auf 289.800 EUR  
festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

### § 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 272.100 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hellingen, den 21.12.2016

Other  
Bürgermeister Siegel  
**Gemeinde Hellingen**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2017  
**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 08.12.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 20.12.2016, Az.: 15-GM/0489-16, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2017 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

Other -Siegel-  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 21.12.2016 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 01/2017, Erscheinungsdatum 13.01.2017.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan werden in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 16.01.2017 bis 31.01.2017**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Other -Siegel-  
Bürgermeister  
**Gemeinde Hellingen**

## Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Westhausen

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erläßt die **Gemeinde Westhausen** folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird  
im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen auf 861.400 EUR  
in den Ausgaben auf 861.400 EUR  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen auf 247.800 EUR  
in den Ausgaben auf 247.800 EUR  
festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

### § 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 143.500 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Westhausen, den 23.12.2016

**Neundorf**  
Bürgermeister Siegel

Gemeinde Westhausen  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2017  
**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 19.12.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 21.12.2016, Az.: 15-GM/0573-16, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2017 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

**Neundorf** -Siegel-  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 23.12.2016 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 01/2017, Erscheinungsdatum 13.01.2017.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan werden in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 16.01.2017 bis 31.01.2017**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

**Neundorf** -Siegel-  
Bürgermeister  
**Gemeinde Westhausen**

## Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Gompertshausen

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erlässt die **Gemeinde Gompertshausen** folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

|                      |                               |
|----------------------|-------------------------------|
|                      | im <b>Verwaltungshaushalt</b> |
| in den Einnahmen auf | 559.300 EUR                   |
| in den Ausgaben auf  | 559.300 EUR                   |
|                      | im <b>Vermögenshaushalt</b>   |
| in den Einnahmen auf | 60.000 EUR                    |
| in den Ausgaben auf  | 60.000 EUR                    |

festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

### § 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 93.200 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gompertshausen, den 20.12.2016

**Amrell**  
**Bürgermeister**

Siegel

Gemeinde Gompertshausen  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2017

#### **Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 24.11.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gompertshausen die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 16.12.2016, Az.: 15-GM/0487-16, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2017 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

**Amrell**  
**Bürgermeister**

-Siegel-

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 20.12.2016 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 01/2017, Erscheinungsdatum 13.01.2017.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan werden in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 16.01.2017 bis 31.01.2017**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

**Amrell**  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Gompertshausen**

-Siegel-

## Die Abteilung Liegenschaften informiert:

Veräußerung von Gemeinde-Vermögen nach Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 - § 67 besagt: (1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden... (3) Der volle Wert nach Absatz 1 S. 2 kann bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auch nachgewiesen werden, 1. durch das Höchstgebot zu einer bedingungsfreien öffentlichen Ausschreibung...

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ummerstadt schreibt folgendes Grundstück meistbietend zum Verkauf aus:

**Gemarkung:** Ummerstadt  
**Flurstück Nr.:** 358  
**Adresse:** Brückenstraße 114  
**Flurstücksgröße:** 130 qm

Auf dem Grundstück steht ein Haus mit gewerblichen Räumen im Erdgeschoss und einer Wohnung mit separatem Eingang im Obergeschoss. Das Haus befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Für die Besichtigung des Hauses stehen die Bürgermeisterin der Stadt Ummerstadt, Frau Bardin, und der Beigeordnete, Herr Oestreicher (Tel.: 036871 21806) zur Verfügung. Gewünschte Besichtigungstermine sind mindestens 2 Werktage vorher abzustimmen.

Angebote sind bis einschließlich **15.02.2017** in der **VG „Heldburger Unterland“, Abteilung Liegenschaften, Frau Staffel, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg**, abzugeben. Verspätet abgegebene Angebote können bei der Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden. Das Kaufpreisangebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift **„Angebot Brückenstraße 114 Ummerstadt“** zu versehen.

Es wird erwartet, dass bei Abgabe eines Angebotes die Finanzierung des Kaufpreises sichergestellt ist. Es besteht für den Höchstbietenden kein Rechtsanspruch auf Erwerb des Objektes. Die Stadt Ummerstadt bleibt in ihrer Vergabeentscheidung frei. Die am Gebotsverfahren beteiligten Bieter werden über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt. Entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Der Fachbereich Liegenschaften stimmt mit dem Käufer den Kaufvertrag ab. Sämtliche Kosten der Durchführung des Vertrages trägt der Käufer.

Ihr Ansprechpartner zu Fragen des Verkaufes bzw. des Ausschreibungsverlaufes:

**Frau Staffel, Tel.: 036871 288-28**

(VG „Heldburger Unterland“, Liegenschaftsverwaltung)

Gaia® Matrix



Projekt: Lageplan Ummerstadt  
Vermerk: Brückenstraße 114

Bearbeiter: Carmen Staffel  
15.12.2016 M 1:1210



## Haushaltssatzung 2017 der Stadt Ummerstadt

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erläßt die Stadt Ummerstadt folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird  
im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen auf 944.600 EUR  
in den Ausgaben auf 944.600 EUR  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen auf 815.600 EUR  
in den Ausgaben auf 815.600 EUR  
festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

### § 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 157.400 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der vom Stadtrat beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ummerstadt, den 21.12.2016

**Bardin**

**Bürgermeisterin**

Siegel

**Stadt Ummerstadt**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2017**

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht  
Mit Beschluss vom 12.12.2016 hat der Stadtrat der Stadt Ummerstadt die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 20.12.2016, Az.: 15-GM/0490-16, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2017 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

**Bardin**

**Bürgermeisterin**

- Siegel -

Die Haushaltssatzung der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 21.12.2016 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 01/2017, Erscheinungsdatum 13.01.2017.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Ummerstadt, Ort Heldburg

**vom 16.01.2017 bis 31.01.2017**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

**Bardin**

**Bürgermeisterin**

**Stadt Ummerstadt**

Ummerstadt, den 21.12.2017

## Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Schlechtsart

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erläßt die **Gemeinde Schlechtsart** folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird  
im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen auf 168.000 EUR  
in den Ausgaben auf 168.000 EUR  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen auf 44.900 EUR  
in den Ausgaben auf 44.900 EUR  
festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

### § 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Schlechtsart, den 22.12.2016

**Braun**

**Bürgermeister**

Siegel

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2017

**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 14.12.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlechtsart die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 20.12.2016, Az.: 15-GM/0571-16, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2017 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

**Braun, René**

**Bürgermeister**

-Siegel-

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 22.12.2016 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 01/2017, Erscheinungsdatum 13.01.2017.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan werden in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 16.01.2017 bis 31.01.2017**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

**Braun, René**

**Bürgermeister**

**Gemeinde Schlechtsart**

-Siegel-



# Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

## Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

### Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rieth

Vom 11.01.2016

#### Inhaltsübersicht:

#### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

#### Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

#### Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengrabstätten

#### Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

#### Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

#### Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Rieth steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Rieth.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Meiningen

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

#### § 2

##### Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hellingen/des Ortsteils Rieth/Albingshausen waren oder
  - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

#### § 3

##### Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Rieth umfasst das Gebiet der Ortsteile Rieth und Albingshausen.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirk bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
  - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
  - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

#### § 4

##### Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
  - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
  - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
  - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

## Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art in Bezug auf die Grabpflege sind mit nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen.
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe ohne vorherige Genehmigung aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

### § 7

#### Grabmal- und Bepflanzungsordnung

entfällt

### § 8

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3

geregeltten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

## Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

### § 9

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

**§ 10****Kirchliche Bestattungen**

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

**§ 11****Särge, Urnen und Trauergebilde**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

**§ 12****Ausheben der Gräber, Grabgewölbe**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

**§ 13****Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Le-

chenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

**§ 14****Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

**§ 15****Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 30 Jahre für Erdgrabstätten und 20 Jahre für Urnengrabstätten. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

**Abschnitt 4: Grabstätten****§ 16****Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte**

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Wahlgrabstätten,
    1. Einzelerdgrabstätten in Reihe
    2. Doppelerdgrabstätten in Reihe
    3. Tiefenerdgrabstätten in Reihe
    4. Urnengrabstätten in Reihe
    5. Urnenrasengrabstätten in Reihe
  - b) Ehrengabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

### § 17 Reihengrabstätten

entfällt

### § 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 60 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
  - b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m.
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

(5) In eine Tiefenerdgrabstätte dürfen unten ein Sarg und oben ein Sarg sowie zusätzlich zwei Urnen bestattet werden. Die Grabtiefe muss mindestens 2,40 m betragen.

### § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhoffssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der

Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

### § 21 Anonyme Bestattungen

Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

### § 22 Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers

## Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

### § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

### § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Zur Pflege um die Grabstätten ist die Verwendung von Kies und Splitt nicht gestattet, ebenso kein Auslegen von Stein- oder Betonplatten.

(5) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen, mit nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen.

(6) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

## § 25

### Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

## § 26

### Grabpflegeverträge

entfällt

## § 27

### Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

- Die Grabmale dürfen ausschließlich aus Naturstein jeglicher Farbe gefertigt sein
- Die Grabsteine müssen allseitig poliert, gestrahlt oder gestockt bearbeitet sein
- die Grabeinfassungen sind auf einer geschliffenen oder polierten Natursteinplatte erdgleich verlegt in der Art der Grabeinfassung allseitig 10-12 cm überstehend zu versetzen

3.1. Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Einfassungen und Grabsteine mit folgenden Maßen zulässig:

|                           |        |               |
|---------------------------|--------|---------------|
| a) Einfassung Einzelgrab: | Länge  | 1,80 m        |
|                           | Breite | 0,80 m        |
| Grabstein Einzelgrab      | Breite | 0,50 - 0,60 m |
|                           | Höhe   | 0,80 - 1,00 m |
| b) Einfassung Doppelgrab  | Länge  | 1,80 m        |
|                           | Breite | 2,00 m        |
| Grabstein Doppelgrab      | Breite | 1,00 - 1,20 m |
|                           | Höhe   | 0,80 - 1,00 m |

3.2. Auf Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen sind Einfassungen und Grabsteine mit folgenden Maßen zulässig:

|                |        |               |
|----------------|--------|---------------|
| a) Einfassung: | Länge  | 1,00 m        |
|                | Breite | 0,80 m        |
| b) Grabstein   | Breite | 0,50 - 0,60 m |
|                | Höhe   | 0,60 - 0,80 m |

3.3. Auf Urnenrasengrabstätten sind die Namen und Daten der Verstorbenen jeweils auf einem Grabstein vermerkt.

- die Grabmale dürfen ausschließlich nur aus Naturstein gefertigt sein
- folgende Maße für stehende Grabmale sind einzuhalten: Breite: 0,40 - 0,60 m, Höhe 0,60 - 0,90 m, Tiefe 0,12 - 0,16 m
- mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 40 x 40 cm bzw. Durchmesser 40 cm
- liegende Grabmale sind unzulässig
- die Grabmale werden auf einer geschliffenen oder polierten Steinplatte (Oberkante ebenerdig) auf einem Fundament versetzt, die Mindeststärke der Steinplatte beträgt 5 cm
- die Breite der Steinplatte muss der Grabmalbreite so angepasst werden, dass ein Pflegestreifen von mindestens 10 cm eingehalten wird
- am stehenden Grabmal sind Wandvasen mit folgenden Maßen erlaubt: Durchmesser bis 3 cm, Höhe bis 15 cm, mindestens 25 cm über Erdgleiche
- Grabeinfassungen sind nicht erlaubt
- Die Grabgestaltung und -pflege der Rasengrabstätte erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung sowie eine Bepflanzung sind unzulässig. Das Abstellen von Pflanzschalen, Schnittblumen und jeglichem Grabzubehör (Vasen, Laternen ect.) am Grabmal ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober (Vegetationszeitraum) unzulässig. Zum Gedenken können diese während dieser Zeit nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden.

(4) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten

tigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(7) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

## § 28

### Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung voranzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

## § 29

### Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 30

### Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im

Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

## Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

### § 31

#### Benutzung von Leichenräumen

entfällt

### § 32

#### Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

### § 33

#### Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

### § 34

#### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

## Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

### § 35

#### Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor

Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 36

#### Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

### § 37

#### Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Rieth erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### § 38

#### Zuwerhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

### § 39

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim

Pfarramt, Straße der Einheit 40 in 98663 Hellingen

aus.

### § 40

#### Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger:

Pfarramt, Straße der Einheit 40 in 98663 Hellingen

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

### § 41

#### Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 42

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 07.07.2003 außer Kraft.

#### Friedhofsträger:

Rieth, 11.01.2016

DS

gez. Pfr. Friedrich Bodo Bergk

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

gez. W. Steiner

Mitglied des Gemeindegemeinderates

#### Genehmigungsvermerke:

##### 1.

Kreiskirchenamt

Meiningen, den 22.08.2016

DS

gez. Witt

Das Kreiskirchenamt

Der Leiter

##### 2.

Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Rieth vom 11.01.2016 wird hiermit genehmigt.

Hildburghausen, den 07.11.2016

DS

gez. i. A. Staack

LRA Hildburghausen

Amt für Kommunalaufsicht

#### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Rieth am 11.01.2016 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Rieth wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 22.08.2016 unter dem Aktenzeichen 11/53 K 330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 07.11.2016 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Rieth wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Meiningen, den 10.11.2016

DS

gez. Witt

Das Kreiskirchenamt

Der Leiter

#### Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 11.01.2016

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

##### A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

##### B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

##### C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder

4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgerechthabende
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beige-  
trieben werden.

## Friedhofsgebührensatzung

### für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rieth vom 06.10.2016

#### Inhaltsübersicht:

#### Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

#### Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Abschnitt 1: Gebühren

##### § 1

##### Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Rieth, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

##### § 2

##### Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

##### § 3

##### Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des

##### § 4

##### Stundung, Erlass, Rückzahlung und Zuschlag von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.

##### § 5

##### Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Pfarramt, Straße der Einheit 40 in 98663 Hellingen

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

#### Abschnitt 2: Gebührentarif

##### § 6

##### Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber in Reihe
  - 1.1. je Wahlgrabstätte
    - 1.1.1 Erdbestattungen Einzelgrab 450,00 €
    - 1.1.2 Erdbestattungen Doppelgrab/Tiefengrab 900,00 €
    - 1.1.3 Urnenbeisetzungen 300,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppel/Tiefenwahlgrabes 30,00 €
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne 15,00 €
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte **1/20** bzw. **1/30** des unter (1) Nr. 1 aufgeführten Betrages erhoben.

#### Abschnitt 2: Gebührentarif

##### § 7

##### Bestattungsgebühren

entfällt

##### § 8

##### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre 100,00 €
2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren 50,00 €
3. für das Ausgraben einer Urne 50,00 €

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr entfällt  
Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

##### § 9

##### Gebühren für die Grabberäumung



Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen, mindestens jedoch bei Urnengrabstätten 100,00 € und bei Erdgrabstätten 200,00 €.

### § 10

#### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- |    |                              |         |
|----|------------------------------|---------|
| 1. | für Wahlgrabstätten jährlich | 17,00 € |
|----|------------------------------|---------|

### § 11

#### Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

entfällt

### § 12

#### Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| 1.   | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung  | 10,00 € |
| 2.   | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen   |         |
| 2.1. | bei einer einstelligen Grabstätte   | 10,00 € |
| 2.2. | bei einer mehrstelligen Grabstätte  | 20,00 € |
| 3.   | für sonstige Verwaltungsleistungen  |         |
| 3.1. | Genehmigung einer Umbettung   | 50,00 € |
| 3.2. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten   | 30,00 € |
| 3.3. | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende   | 10,00 € |
| 3.4. | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 50,00 € |

### § 13

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 07.07.2003 außer Kraft.

#### Friedhofsträger:

Rieth, 06.10.2016

DS gez. Pfr. Friedrich Bodo Bergk  
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

gez. W. Steiner  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

#### Genehmigungsvermerke:

1.  
Kreiskirchenamt

Meiningen, den 11.10.2016

DS gez. Witt  
Das Kreiskirchenamt  
Der Leiter

- 2.

Landratsamt/Landesverwaltungsamt  
Die Friedhofsatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Rieth vom 11.01.2016 wird hiermit genehmigt.

Hildburghausen, den 07.11.2016

DS gez. i. A. Staack  
LRA Hildburghausen  
Amt für Kommunalaufsicht

#### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Rieth am 06.10.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Rieth wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zu-

ständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.10.2016 unter dem Aktenzeichen 11/53 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 07.11.2016 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Rieth wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Meiningen, den 10.11.2016

DS gez. Witt  
Das Kreiskirchenamt  
Der Leiter

## Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

### Informationen der VG „Heldburger Unterland“ und der Mitgliedsgemeinden

#### Die Stadt Ummerstadt informiert:

#### Kinderkino

Liebe Kinder,  
auch im neuen Jahr finden wieder die bereits traditionellen Kinderfilmveranstaltungen in Ummerstadt statt. **Am Freitag, dem 27.01.2017** seid Ihr um 16.00 Uhr zu dem Film „**Die echten Kerle wieder wild**“ in den Rathaussaal eingeladen. Leo, Elias, Finn, Oskar, Joshua, Müller und Matze sind die Nachfolger der kleinen Kerle. Sie wurden auserwählt, um gegen die Mannschaft der Galaktischen Sieger vom Dicken Michi zu gewinnen. Nun heißt es, eine Fußballmannschaft aufzustellen und fleißig zu trainieren. Denn es geht um alles: die Existenz des Wilde Kerle Landes steht auf dem Spiel. Der Film ist für Kinder ab 9 Jahren empfohlen. Der Unkostenbeitrag beläuft sich wie immer auf 1,00 Euro. Wir freuen uns über Euren zahlreichen Besuch.

#### Euer Filmteam

Die nächste Kinderfilmveranstaltung ist für **Freitag, 24.02.2017** mit dem Film „**Mission Käseplanet**“ geplant.

#### Veranstaltungsvorschau Februar 2017

- |            |  |
|------------|--|
| 04.02.2017 | Faschingsdisco                           |
| 11.02.2017 | Bogenschießen - Ummerstadter Winterrunde |

#### Jagdvorstand Holzhausen

Der Jagdvorstand Holzhausen lädt für **Freitag, den 27.01.2017** um 19:00 Uhr in den Mehrzweckraum Holzhausen zur Jagdgenossenschaftsversammlung herzlich ein.

Der Nachweis über jagdliches Eigentum oder Vollmacht sind vorzulegen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2015
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Kassenbericht
6. Kassenprüfbericht
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
8. Neuwahl des Jagdvorstandes

9. Beschlussfassung Verwendung Reinerlös  
 10. Beschlussfassung Verwendung Rücklage  
 11. Sonstiges  
 Änderungen bzw. Anträge zur Tagesordnung sind auf der Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft möglich.

Holzhausen, 28.12.2016  
**gez. Boßbeckert**  
 Jagdvorsteher

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

#### Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

- 06.02. zum 70. Geburtstag Frau Petermann, Gertrud  
 10.02. zum 80. Geburtstag Herr Dreßel, Gerold  
 21.02. zum 70. Geburtstag Herr Burkert, Dieter  
 21.02. zum 90. Geburtstag Frau Schwesinger, Eleonore

#### Gompertshausen

- 12.02. zum 70. Geburtstag Frau Graßmuck, Marga  
 22.02. zum 70. Geburtstag Frau Krug, Irene

#### Hellingen

- 22.02. zum 75. Geburtstag Herr Kloß, Joachim

#### Straufhain OT Adelhausen

- 08.02. zum 70. Geburtstag Herr Brückner, Bernd

#### Straufhain OT Steinfeld

- 08.02. zum 85. Geburtstag Frau Rätchlein, Emmy  
 11.02. zum 85. Geburtstag Frau Rottenbach, Elfriede  
 20.02. zum 70. Geburtstag Frau Seits, Ursula  
 22.02. zum 80. Geburtstag Herr Ehram, Helmut

#### Straufhain OT Stressenhausen

- 03.02. zum 70. Geburtstag Frau Siebensohn, Regina

#### Straufhain OT Streudorf

- 03.02. zum 95. Geburtstag Herr Rüttinger, Karl  
 05.02. zum 80. Geburtstag Frau Beyer, Gertrud  
 05.02. zum 85. Geburtstag Frau Renk, Sieglinde

#### Westhausen OT Haubinda

- 01.02. zum 90. Geburtstag Frau Hoffmann, Martha



### ... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

- |                        |                |
|------------------------|----------------|
| Schmidt, Oskar Leonard | Lindenau       |
| Bohlig, Alma           | Gompertshausen |
| Schappach, Merle       | Ummerstadt     |
| Schmidt, Anton         | Streudorf      |



## Impressum

### Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

**Herausgeber:** VG „Heldburger Unterland“

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Pappe

Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg

Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88

E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

### Nächster Redaktionsschluss

**Freitag, den 27.01.2017**

### Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 10.02.2017**